

Lydia KLINKENBERG, Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung

Ausschusssitzung vom 30. November 2023

Frage Nr. 1547 von Frau PAUELS (CSP) an Ministerin KLINKENBERG zu den Beschwerdemöglichkeiten des Lehrpersonals gegenüber der Direktion

Der schulinterne Alltag ist auch in Ostbelgien nicht immer konfliktfrei. Insbesondere Konflikte zwischen dem Lehrpersonal und der Direktion wirken sich dabei negativ auf die Arbeitsbedingungen und das Wohlbefinden der Lehrkräfte aus. Um diesen Spannungen und Konflikten gerecht zu werden, ist es entscheidend, Mechanismen zum Schutz des Lehrpersonals zu implementieren und zu evaluieren.

Es ist von essenzieller Bedeutung sicherzustellen, dass Lehrer*innen eine klare und effektive Möglichkeit haben, ihre Bedenken vorzubringen, ohne Sanktionen fürchten zu müssen. Eine transparente und gerechte Handhabung von Beschwerdeverfahren ist nicht nur im Interesse der individuellen Lehrkräfte, sondern auch für das gesamte Bildungssystem von großer Relevanz.

Dazu meine Fragen:

1. Welche Möglichkeiten bestehen für Lehrpersonal in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, um Beschwerden gegen die jeweilige Schuldirektion vorzubringen?
2. Wie wird die Effektivität der bestehenden Beschwerdemöglichkeiten evaluiert?
3. Wie wird die Qualität der Arbeit von Schulleitungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft evaluiert?

Es gilt das gesprochene Wort!

Antwort

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten zwischen einem Personalmitglied und der Schulleitung bzw. der Direktion empfiehlt es sich stets, zunächst das Gespräch mit der Schulleitung zu suchen. Bedauerlicherweise ist dies nicht immer möglich oder ein klärendes Gespräch trägt nicht die erhofften Früchte, so dass die Lehrperson in Erwägung ziehen muss, andere Beschwerdewege einzuschlagen. Je nach Thematik oder Fallsituation, die sehr unterschiedlich sein können, bieten sich verschiedene Möglichkeiten an. Beratend stehen hierzu der Schulträger, Vertrauenspersonen, Gewerkschaftsvertreter, Externe Dienste für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz des Arbeitgebers oder die

Schulinspektion zur Seite. Diese Anlaufstellen können durch das Personalmitglied kontaktiert werden, um Informationen zu erhalten oder um eine Beschwerde zu formulieren.

Der Schulträger ist in der Arbeitgeberstruktur die nächsthöhere Instanz für einen Beschwerdeweg und kann jederzeit eingebunden werden.

Die gemäß dem Dekret über die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration eingereichten Beschwerden werden durch die Schulinspektion geprüft. Diese prüft den Sachverhalt und versucht die verschiedenen Standpunkte in Einklang zu bringen und anschließend einer Lösung zuzuführen.

Die Externen Dienste ermöglichen neben informellen Beratungen formelle Interventionen, die in weitere Untersuchungen der Sachverhalte sowie in Handlungsempfehlungen an den Arbeitgeber münden, zu denen Stellung bezogen werden muss.

Wenn das Wohlbefinden beeinträchtigt ist, wenden sich nicht selten einzelne Personalmitglieder an die Kontrollärztin des Unterrichtswesens und nehmen dort ein Beratungsgespräch in Anspruch.

Für Beschwerden oder Einsprüche gegen dienstrechtliche Prozesse wie bspw. eine Beurteilung oder ein Disziplinarverfahren sind die formellen Schritte dekretal festgehalten und unbedingt zu befolgen.

Aufgrund der zahlreichen Beschwerdewege und der diversen zu beanstandenden Sachverhalte - die mitunter mit einem hohen Grad an Diskretion einhergehen, welche oftmals vom betroffenen Personalmitglied eingefordert wird und somit einen Handlungsspielraum extrem einschränkt – ist eine Evaluation der Effektivität von Beschwerdemöglichkeiten gegenüber der Direktion unmöglich.

Die Schulleiter werden durch den Schulträger pro Zeitspanne von 5 Jahren mindestens einmal bewertet.

Die Qualität der Arbeit der Schulleiter wird zudem durch die Externe Evaluation der AHS alle fünf Jahre in Augenschein genommen, denn diese prüft ob und in welchem Maße die Schulen dem im Grundlagendekret festgelegten Gesellschaftsauftrag gerecht werden und erstellt für die Regierung, den Schulträger und die evaluierte Schule einen offiziellen Bericht. Für die Organisation der internen Evaluation auf Schulebene, die alle drei Jahre stattfindet, ist der Pädagogische Rat verantwortlich. Es gilt zu überprüfen, ob und in welchem Maße die Schulstrukturen, Methoden und Ergebnisse der schulischen Arbeit mit den Zielen des Schulprojektes übereinstimmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.